



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

37. Jahrgang

ausgegeben am 11. Januar 2011

Nummer 01

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- 1 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen. Diese führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch. Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt. 2
- 2 Bekanntmachung: Die vorstehenden Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und Betriebskostenpauschalen für die Alte Amtmannei und das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof vom 5.1.2011. 3 - 6
- 3 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nottuln. Der nachstehende Beschluss des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nottuln vom 5.1.2011 über die Umlegung von Grundstücken im Gebiet des Bebauungsplanes der Gemeinde Nottuln Nr. 123 „Hellersiedlung“ (Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 Appelhülsen-Nord II) wird mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekannt gemacht. 7
- 4 Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat Dezember 2010. 8

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2011 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Dülmen im Januar 2011

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach

-gez. Eduard Weimann
-Verbandsvorsteher-

___Wasser und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“; Rödder 104; 48249 Dülmen
Verbandsvorsteher Eduard Weimann; Telefon 02590/4983
Verbandsrechner Werner Krümpel; Telefon 02590/640

**Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und Betriebskostenpauschalen
für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof
vom 05.01.2011**

Für die Inanspruchnahme der Alten Amtmannei und des Bürgerzentrums Schulze Frenkings Hof erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte und Betriebskostenpauschalen gemäß des als Anlage beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.

2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei
 - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)

 - und

 - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründenaus.

3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:
 - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.

 - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.

 - c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mietglieds) haben.

 - d) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.

 - e) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. dem Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.

4. Sollte eine Befreiung von den Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentlich- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.

5. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.

6. Erforderliche Sonderreinigungen werden extra berechnet.

7. Zur Sicherheit soll die Gemeindeverwaltung i.d.R. eine Kautions erheben. Die Höhe richtet sich nach der Intensität der räumlichen Nutzung und soll mindestens den evtl. erforderlichen Reinigungsumfang durch Fremdfirmen abdecken.

8. Diese Richtlinien treten am 01.07.2011 in Kraft.

Anlage 1

Alte Amtmannei

	Entgelt	Betriebskostenpauschale
<u>Untere Etage</u>		
Privat	100 € (bisher 80 €)	10 € (bisher 8 €)
Gewerblich	150 € (bisher 110 €)	
Herdfeuer (entfällt, Holz ist selber mitzubringen)		
<u>Obergeschoss</u>		
Privat	125 € (bisher 110 €)	15 € (bisher 11 €)
Gewerblich	175 € (bisher 150 €)	
Herdfeuer (entfällt, Holz ist selber mitzubringen)		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden

Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und Betriebskostenpauschalen für die Alte Amtmannei und das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof vom 5.1.2011

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 5. Januar 2011

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE NOTTULN

Der nachstehende Beschluss des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nottuln vom 5.1.2011 über die Umlegung von Grundstücken im Gebiet des Bebauungsplanes der Gemeinde Nottuln Nr. 123 „Hellersiedlung“ (Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 Appelhülsen-Nord II) wird mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes I (§ 69 Baugesetzbuch)

Nach Erörterungen mit den Umlegungsbeteiligten hat der Umlegungsausschuss die Aufstellung des Teilumlegungsplanes 1 der Umlegung „Appelhülsen-Nord II“ beschlossen.

Der Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungskarte enthält u.a. die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Gemeinde Nottuln zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt u.a. die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart auf. Dabei werden alter und neuer Bestand gegenübergestellt sowie die Geldleistungen und ihre Fälligkeit festgelegt.

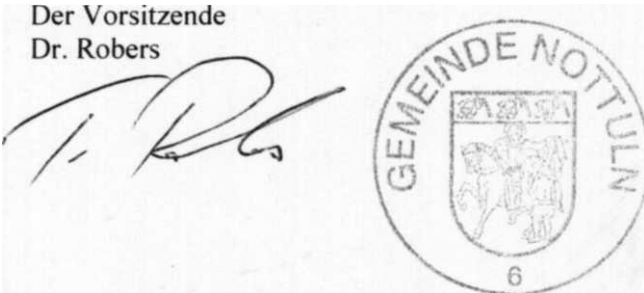
Der Teilumlegungsplan wird den Beteiligten gemäß § 70 Baugesetzbuch zugestellt.

Der Teilumlegungsplan liegt gemäß § 69 und § 75 Baugesetzbuch in der Zeit vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur Berichtigung des Grundbuches im Rathaus der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7, Herr Steffen-Prein (Tel. 02502 / 942 -342), Zimmer 715, während der Dienststunden (Freitag 8:30- 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-18:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Den Teilumlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Nottuln, den 5.1.2011 Umlegungsausschuss der

Gemeinde Nottuln
Der Vorsitzende
Dr. Robers



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 04.01.2011

Im Monat **Dezember 2010** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

- 4 Damenräder
- 1 Jugendrad
- 1 Geldbörse
- 1 iPhone
- Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

- 3 Damenräder
- 2 Handys

Im Auftrag



(Kockmann)